OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301463/4/Kl/SH

Datum:
Linz, 25. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch die Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des DI Dr. W.H., L., vertreten durch Rechtsanwälte Dr. C.S. und Dr. T.L., X, L., gegen den Ermahnungsbescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 20.12.2016, GZ: 0050091/2015, wegen einer Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 20. Dezember 2016, GZ: 0050091/2015, wurde der Beschwerdeführer als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma I. GmbH mit Sitz in L., X, folgender Verwaltungsübertretung für schuldig erkannt:

„Am 20.09.2015 wurde im Zuge einer Unfallerhebung durch das Arbeitsinspektorat Linz festgestellt, dass in der Arbeitsstätte der I. GmbH, X, L., bei der in Betrieb befindlichen Kunstfasererzeugungsmaschine „F. 1", Baujahr 1978, im Bereich des Streckwerkes 3, die bewegliche Verdeckung pneumatisch öffenbar ist, ohne dass dabei das Arbeitsmittel bzw. der Teil des Arbeitsmittels zwangsläufig stillgesetzt wird und somit Gefahrenstellen (wie Einzugsstellen an dieser Maschine) nicht gesichert waren.

Dadurch wurde § 43 Abs. 4 Z.1 AM-VO übertreten, wonach Schutzeinrichtungen nach § 43 Abs. 3 AM-VO, sofern sie sich ohne fremde Hilfsmittel öffnen oder abnehmen lassen, so beschaffen sein müssen, dass sie sich entweder nur aus der Schutzstellung bewegen lassen, wenn das Arbeitsmittel still steht oder das Öffnen der Schutzeinrichtung das Arbeitsmittel bzw. den Teil des Arbeitsmittels zwangsläufig still setzt, wobei ein Gefahr bringender Nachlauf verhindert sein muss."

Es wurde gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Ermahnungsbescheides und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es einer Tatsachenfeststellung bedurft hätte, dass der gegenständliche Arbeitsvorgang produktionstechnisch bei einem Stillstand der Anlage möglich gewesen wäre, ohne das Produkt zu zerstören. Mangels einer derartigen Tatsachenfeststellung sei der Bescheid rechtswidrig. Ein Gutachten des Dipl.-Ing. Dr. G.K. sei zum Ergebnis gekommen, dass aus produktionstechnischen Gründen das Entfernen von Wicklungen nur bei weiterlaufender Anlage möglich sei, da sonst die gesamte Produktionscharge vernichtet werde und daher im Sinne des § 43 Abs. 6 AM-VO der Gefahr, die von den beweglichen Anlagenteilen ausgeht, nur durch entsprechende Arbeitnehmerschulungen im Sinne des § 43 Abs. 6 AM-VO vorgekehrt werden könne. Die Umsetzung sei durch die vorgelegte Unterweisungsübersicht, den Unterweisungsnachweis vom 23. Mai 2015, die vorgelegte Grundunterweisung und die maschinenbezogene Erstunterweisung unter Beweis gestellt. Damit habe der Beschuldigte darauf vertrauen können, dass die von ihm gesetzten Maßnahmen dem Erfordernis des § 43 AM-VO entsprechen, sodass mangels irgendeines Verschuldens des Beschuldigten das Verfahren einzustellen gewesen wäre. Mehr als dass die vom externen Sachverständigen Dipl.-Ing. Dr. G.K. gesetzten Maßnahmen umgesetzt seien,

kann vom Beschwerdeführer nicht verlangt werden. Auch wenn das Verwaltungsstrafrecht für Ungehorsamsdelikte eine Beweisumkehr vorsehe, müsse man einem Geschäftsführer ein rechtlich geschütztes Vertrauen auf eine externe Sicherheitsevaluierung zugestehen, ansonsten das Schuldprinzip im Verwaltungsstrafverfahren ad absurdum geführt werde. Beim Tatbild des § 43 Abs. 6 AM-VO sind Arbeitnehmer über die Gefahren grundsätzlich zu informieren und wiederkehrend jährlich in der Vermeidung von Verletzungsgefahren zu unterweisen. Dies sei mit den vorgelegten Schulungs- und Unterweisungsunterlagen unter Beweis gestellt worden. Die Anordnung des § 43 Abs. 6 AM-VO legt eine Grundunterweisung und jährlich wiederkehrende Unterweisungen fest. Darüber hinausgehende Kontrollerfordernisse entbehren jedweder gesetzlichen Grundlage. Dass ein Mitarbeiter sich im Einzelfall über klare Arbeitsanweisungen hinwegsetzt (hier gegenständlich das Entfernen von Wicklungen direkt mit einem Messer ohne Verwendung eines langen Messers), könnte nur verhindert werden, wenn jedem Mitarbeiter zu jeder Zeit ein zweiter Kontrollmitarbeiter beigestellt wird. Es hätte die Behörde mit Einstellung vorgehen müssen. Seitens des Beschuldigten sei unmittelbar nach dem Unfall ein Umbau der gegenständlichen Anlage beauftragt worden und sei von ihm sehr wohl das ernsthafte Bemühen der Verhinderung solcher Fälle unter Beweis gestellt worden. Es fehle daher an den Voraussetzungen für eine bescheidmäßige Ermahnung, welche fordert, dass die Ermahnung erforderlich ist, um einen Beschuldigten von strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Zum Beweis dafür, dass zur Entfernung von Faserwickeln lediglich lange Messer zu verwenden sind, und dies auch tatsächlich Gegenstand der laufenden Unterweisungen ist, wurde die Einvernahme von E.R. und T.W. beantragt, die jedoch nicht einvernommen wurden. Auch wurde zum Beweis eines hierarchischen Systems für Arbeitssicherheit der Produktionsleiter F.W. namhaft gemacht.

3. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt. Das zuständige Arbeitsinspektorat wurde am Verfahren beteiligt und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, insbesondere in die Anzeige und die Stellungnahmen der Parteien, einschließlich der vorgelegten Nachweise über Unterweisungen vom 29.01.2016 und ein Begehungsprotokoll über die Evaluierung von F. 1 und 2 durch Dipl.-Ing. Dr. G.K. vom 28.10.2011 und die Grundunterweisung vom 03.07.2015 sowie FPP-Allgemein 2013 vom 26.06.2013 samt Unterweisungsnachweis vom 23.05.2015 und 28.01.2016.

Die behaupteten Unterweisungen können als erwiesen festgestellt werden, sodass eine weitere Beweisaufnahme diesbezüglich nicht erforderlich war. Ein weiteres gegenteiliges Vorbringen wurde in der Beschwerde nicht erstattet und

wurden keine darüber hinausgehenden Beweise beantragt. Im Übrigen wurde die rechtliche Beurteilung des angefochtenen Bescheides bekämpft und steht auf Grund der Aktenlage fest, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Eine mündliche Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt. Es konnte daher eine mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 und 3 VwGVG entfallen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest und wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Am 20. September 2015 war in der Arbeitsstätte der I. GmbH in L., X, bei der in Betrieb befindlichen Kunstfasererzeugungsmaschine „F. 1", Baujahr 1978, im Bereich des Streckwerkes 3 die bewegliche Verdeckung pneumatisch öffenbar, ohne dass dabei das Arbeitsmittel bzw. der Teil des Arbeitsmittels zwangsläufig stillgesetzt wird und somit Gefahrenstellen (Einzugsstellen) nicht gesichert waren.
Eine Evaluierung und sicherheitstechnische Begehung der Anlagen „F. 1 und 2“ der A. GmbH in Linz durch Ingenieurkonsulent für technische Chemie Dipl.-Ing. Dr. G.K. am 28. Oktober 2011 hat unter Punkt 5.4 der sicherheitstechnischen Begutachtung als Basis für die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente hinsichtlich der Streckwerke Gefährdungen durch Einziehen (quetschen, schneiden) festgestellt und dazu festgehalten: „Da seitens der Bediener häufig Wicklungen entfernt werden müssen, und hierbei ein Abstellen der Maschinen prozesstechnisch nicht möglich ist, erfolgt das Durchschneiden der auf Walzen aufgewickelten Fäden bei laufender Maschine. Zur Verhinderung von Verletzungen durch Erfassen und Einziehen von Körperteilen in die oben beschriebenen Gefahrenstellen sind folgende Maßnahmen einzuhalten (Unterweisung der Mitarbeiter und Kontrolle):

- Durchschneiden von Wicklungen auf Walzen darf ausschließlich mit dem vorgesehenen Werkzeug (durch Stiel verlängerte Schneidklinge) erfolgen. Die Hand darf keinesfalls in den Gefahrenbereich (Ebene der äußeren Walzenstirnflächen) gelangen.
- Die Schutzabdeckungen sind geschlossen zu halten.
- Regelmäßige Unterweisung und Prüfung: Reißleinen und Schlagkontaktleisten.
- Es muss eng anliegende Arbeitskleidung verwendet werden.
- Achtung bei langen Haaren!“

Es wurden im Unternehmen umfangreiche Unterweisungen durchgeführt, insbesondere eine Grundunterweisung sowie Unterweisung FPP-Allgemein und Unterweisung FPP-Tätigkeitsstufen am 23.05.2015.
In der Unterweisung FPP-Allgemein 2013 vom 26.06.2013 ist unter Punkt 6 folgende Maßnahme enthalten: „Beim Faserwickelentfernen lange Messer verwenden. Anpresswalzen sind zum Wickelentfernen geöffnet zu halten, verhindert Quetschung.“

Im Zuge einer Besichtigung der Maschine „F. 1“ durch das Arbeitsinspektorat Linz am 06.04.2016 wurde festgestellt, dass Verdeckungen erweitert wurden und steuerungstechnisch ein Öffnen der Schutzeinrichtung bei höherer Geschwindigkeit als die Anlegegeschwindigkeit (reduzierter Geschwindigkeit) die Anlage stoppt. Darüber hinaus wurde bei der neuen Kunstfasererzeugungs-maschine "„o. n.“, Baujahr 2015, festgestellt, dass die Sicherheitseinhausungen beim Überschreiten der Anlegegeschwindigkeit sich nicht öffnen lassen. Vor dem Öffnen muss die Produktionsgeschwindigkeit auf Anlegegeschwindigkeit reduziert werden. Die Umbaumaßnahmen an der Kunstfasererzeugungsmaschine "„F. 1“ und die sicherheitstechnischen Einrichtungen an der neuen Kunstfaser-erzeugungsmaschine der Marke „o. n.“ zeigen, dass auch andere Schutzmaßnahmen als Unterweisungen und die Verwendung stielverlängerter Schneideklingen möglich sind.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Feststellungen des Arbeits-inspektorates Linz anlässlich der Anzeige und weiteren Begehungen und Stellungnahme des Arbeitsinspektorates, sowie aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen über Unterweisungen und dem vorgelegten Evaluierungsbericht.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Arbeitsmittelverordnung - AM-VO sind Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch ArbeitnehmerInnen vorgesehen sind.
Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln sind im § 43 AM-VO geregelt.
Gemäß Abs. 1 sind Gefahrenstellen im Sinne dieser Bestimmung alle Stellen an bewegten Teilen von Arbeitsmitteln, bei denen bei mechanischem Kontakt eine Verletzungsgefahr besteht.
Gemäß Abs. 3 sind Gefahrenstellen durch Schutzeinrichtungen so zu sichern, dass ein möglichst wirksamer Schutz der Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen erreicht wird. Primär sind Gefahrenstellen durch Verkleidungen, Verdeckungen oder Umwehrungen zu sichern, die das Berühren der Gefahrenstelle verhindern.
Gemäß Abs. 4 Z 1 müssen, sofern sich Schutzeinrichtungen nach Abs. 3 ohne fremde Hilfsmittel öffnen oder abnehmen lassen, sie so beschaffen sein, dass sie sich entweder nur aus der Schutzstellung bewegen lassen, wenn das

Arbeitsmittel still steht oder das Öffnen der Schutzeinrichtung das Arbeitsmittel bzw. den Teil des Arbeitsmittels zwangsläufig still setzt, wobei ein Gefahr bringender Nachlauf verhindert sein muss. Im Übrigen müssen die Z 1 bis Z 3 kumulativ erfüllt sein.
Gemäß Abs. 5 sind, wenn eine Sicherung der Gefahrenstellen mit Schutzeinrichtungen nach Abs. 3 aufgrund der Arbeitsvorgänge nicht möglich ist, die Gefahrenstellen durch Schutzeinrichtungen zu sichern, die ein Gefahr bringendes in Gang setzen oder Berühren bewegter Teile verhindern oder deren Stillsetzen bewirken. Dazu gehören insbesondere Sicherungen mit Annäherungsreaktion (z.B. Lichtschranken), abweisende Einrichtungen, Schalteinrichtungen ohne Selbsthaltung oder ortsbindende Einrichtungen (wie z.B. Zweihandschaltungen).
Gemäß Abs. 6 sind, soweit aufgrund der Arbeitsvorgänge eine Sicherung der Gefahrenstellen auch nicht mit Schutzeinrichtungen nach Abs. 5 möglich ist, die ArbeitnehmerInnen über die Gefahrenstellen zu informieren und jährlich in der Vermeidung von Verletzungsgefahren zu unterweisen.

5.2. Zum Tatzeitpunkt am 20.09.2015 war die Kunstfasererzeugungsmaschine „F. 1“ im Bereich des Streckwerkes 3 in Betrieb, wobei die bewegliche Verdeckung pneumatisch öffenbar war, ohne dass dabei das Arbeitsmittel oder Teile davon zwangsläufig stillgesetzt wurden, und waren somit Gefahrenstellen (wie Einzugsstellen an dieser Maschine) nicht gesichert. Dies wurde auch im Evaluierungsbericht vom 28.10.2011 auf Seite 20 aufgezeigt und dargelegt, dass ein Abstellen der Maschine prozesstechnisch nicht möglich ist und sohin das Durchschneiden der auf Walzen aufgewickelten Fäden bei laufender Maschine zu erfolgen hat. Als Schutzmaßnahme wurde die Verwendung einer durch Stiel verlängerten Schneideklinge, das geschlossen Halten der Schutzabdeckungen, die regelmäßige Unterweisung und Prüfung angeordnet.
Eine Besichtigung durch das Arbeitsinspektorat am 06.04.2016 hat aber bei der Maschine gezeigt, dass sowohl eine Erweiterung der Verdeckungen erfolgte und sicherungstechnisch eine Veränderung dahingehend vorgenommen wurde, dass ein Öffnen der Schutzeinrichtung bei höherer Geschwindigkeit als die Anlegegeschwindigkeit die Anlage stoppt. Auch hat eine neue Maschine mit dem Baujahr 2015 eine Sicherheitsvorkehrung dahingehend, dass sich Sicherheitseinhausungen beim Überschreiten der Anlegegeschwindigkeit nicht öffnen lassen. Vor dem Öffnen muss die Produktionsgeschwindigkeit auf Anlegegeschwindigkeit reduziert werden. Diese Wahrnehmungen wurden auch vom Beschwerdeführer im laufenden Strafverfahren und auch in der Beschwerde bestätigt.
Entgegen der Beurteilung des anzeigenden Arbeitsinspektorates sowie der belangten Behörde zeigt aber dieser Sachverhalt, dass Schutzeinrichtungen gemäß § 43 Abs. 3 Z 2 (Verdeckungen, die das Berühren der Gefahrenstelle von jenen Seiten verhindern, die im Normalbetrieb von den vorgesehenen Standplätzen aus, von anderen Arbeitsplätzen aus oder von Verkehrswegen aus zugänglich sind) nicht möglich sind bzw. Fadenwicklungen bei laufender Maschine entfernt werden müssen, und daher eine vollkommene Sicherung (Abs. 3 iVm.

Abs. 4) aufgrund der Arbeitsvorgänge nicht möglich ist (vgl. Abs. 5). Es war eine Sicherung der Gefahrenstellen durch andere Schutzeinrichtungen gemäß Abs. 5 vorzunehmen, wie dies auch durch nachträgliche Umbaumaßnahmen (das Öffnen der Schutzeinrichtung bei höherer Geschwindigkeit stoppt die Anlage und bewirkt daher ein Stillsetzen nach Abs. 5 letzte Variante) erfolgte oder bei der Maschine jüngsten Baujahres (Baujahr 2015) dahingehend realisiert ist, dass sich die Sicherheitseinhausungen bei Überschreiten der Anlegegeschwindigkeit nicht öffnen lassen und daher ein Berühren verhindern. Es sind daher andere Schutzeinrichtungen durchaus möglich. Es wird daher der Tatbestand des § 43 Abs. 5 AM-VO verwirklicht, wonach Schutzeinrichtungen ein Gefahr bringendes in Gang setzen oder Berühren bewegter Teile verhindern oder deren Stillsetzen bewirken. Genau jene Sicherung wurde aber zum Tatzeitpunkt am 20.09.2015 nicht erfüllt. Es wäre daher eine Übertretung des § 43 Abs. 5 AM-VO vorzuwerfen gewesen. Dabei sind die in dieser Bestimmung aufgezählten Maßnahmen nur beispielhaft genannt und nicht abschließend geregelt, sodass wie im vorliegenden Fall auch andere Maßnahmen in Betracht kommen. Die dem Beschuldigten vorgeworfene Übertretung des § 43 Abs. 3 in Verbindung mit § 43 Abs. 4 Z 1 AM-VO war daher nach Maßgabe des vorliegenden Sachverhaltes nicht gegeben. Dies ist auch der Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 25.4.2017, Seite 2 Absatz 1 und 2, zu entnehmen. Es war daher der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.
Da aber mit Schutzeinrichtungen nach § 43 Abs. 5 vorgegangen hätte werden können, kommt die vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde ins Treffen geführte Bestimmung des § 43 Abs. 6 AM-VO nicht zum Tragen.

6. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt